



Stadtgemeinde Weitra

(A)

3970 Weitra, Rathausplatz 1

Tel. 02856/5006 - 0 Fax 02856/3148 e-mail: gemeindeamt@weitra.gv.at
UID-Nr.: ATU 16213700

14.12.2010

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 die folgende

Verordnung

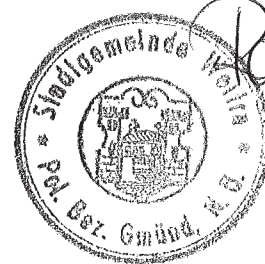
über die Einhebung der Hundeabgabe beschlossen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- für Nutzhunde jährlich € **6,54** pro Hund
- für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich € **80,00** pro Hund
- für alle übrigen Hunde jährlich € **25,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister



Raimund Fuchs

angeschlagen: 14.12.2010

abgenommen: 30.12.2010



Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde.